

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Subject giebt. Die Besoldung der Pfarrstellen soll nicht unter 1000 und nicht über 2000 Fr. seyn. Die Schullehrer werden auf einen zweifachen Vorschlag der Vorsieher des Erziehungswesens, und einen einfachen von dem betreffenden Gemeindsrath - nach vorhergegangnem Examen, von der Gemeinde gewählt, und vom Verw. Rath bestätigt. Die Gemeinden können ihre Pfarrer und Schullehrer nicht entsezten, sondern ihre Klagen an den Verwaltungsrath bringen.

Das Notariatswesen soll in die Bezirke verlegt und da besorgt werden. Der Schuldentrieb soll in die Bezirke verlegt, und zu dieser Ausführung in jedem Bezirk ein Hauptbüro unter gerichtlicher Aufsicht und Garantie errichtet werden.

Loskauf der Behnden. Der Behnden soll auf eine billige Weise losgekauft werden; und insofern die Centralregierung über das Maas der Loskaufsumme versügen wird, so erwarten die Einwohner des Kantons Zürich bald möglichst die Bestimmung einer auf die Entstehung und die Natur des Behndens berechneten billigen Loskaufsumme. Wird aber diese Bestimmung den Cantonsautoritäten überlassen, so ist der Cantonsrath beauftragt, diesen Gegenstand mit möglichster Förderung nach obigen Grundsäzen, zum Besten des ganzen Kantons zu beseitigen. Die Partikular-Behndeingenthümer sollen aus den Loskaufsummen nach Billigkeit und Gerechtigkeit entschädigt — das übrige aber unter den Befugnissen des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Die Abgaben werden nach billig befundenem Verhältniss des Vermögens eines jeden Bürgers erhoben. Im Fall aber der Verwaltungsrath noch außer diesen billige directe Abgaben aufzustellen nöthig finden sollte, so giebt er dem Cantonsrath einen Vorschlag, welcher mit $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen soll genehmigt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

27. Es hat ferner die Obliegenheit, Bartheyen, die im Begriffe sind, gegen einander einen Rechtsstreit anzuhaben, auf das Begehren der einen vor sich zu bescheiden, sie zu freundlicher Beylegung ihres Zwists zu vermahnen, ihnen Vorschläge darüber zu thun, und auch im Falle des fruchtlos abgelaufenen Versuchs, dem Kläger einen Alt in die Hände fallen zu lassen.

28. Gleichergestalt liegt ihm ob, Eheleute oder Haugenoßen, die öffentlich mit einander im Unfrieden leben, desgleichen Personen, die ein der gemeinen Zucht und Ehrbarkeit zuwiderlaufendes Leben führen, vor sich zu bescheiden, ihnen Vorstellungen zu machen, sie zur Besserung zu vermahnen, und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, dem Amtmann anzuzeigen.

29. Er ist ferner Richter und spricht, ohne daß eine schriftliche Procedur vor seiner Verhöre verführt werden darf, absolut ab, über alle streitigen Civilfälle, die den Werth von acht Franken nicht übersteigen.

30. In dringenden Fällen, wo die Natur der Sache die Dazwischenkunft des Amtmanns unmöglich macht, liegt ihm die Erforschung der Wahrheit der Anzeige, sowohl in Betreff des begangenen Verbrechens als des mutmaßlichen Thäters ob, kraft dessen ihm das Recht zusteht, vorläufige Berichte aufzunehmen, und diesen gegen welche Verdacht obwaltet, festhalten zu lassen, sie zu verhören, und wenn sie nicht alsgleich sich davon reinigen können, dem Amtmann zuführen zu lassen.

31. Ueber die in den beyden bevorstehenden Artikeln enthaltenen Verrichtungen führt er ein eigenes Protokoll.

32. Er beglaubigt mit seinem Siegel die Akten der Gerichtsgeschworenen seines Bezirks.

33. Endlich hat er das Recht in Sachen seines Amtes den Gerichtsgeschworenen seines Bezirks Aufträge zur Vollstreckung zu übermachen, so wie er hingegen die Pflicht hat diejenigen zu vollstrecken, die ihm von dem Amtmann übermacht werden.

34. Er, so wie sein Schreiber und Weibel, bezieht keine andere Besoldung als die ihm geordneten Gehüren.

B. In den Amtsbezirken.

a. Amtmann.

35. In jedem Amtsbezirk soll unter der Benennung: Amtmann, eine richterliche Person ernannt werden.

36. In Amtsbezirken, die in Sektionen getheilt sind, hat der Amtmann einen Statthalter, der von ihm aus der Zahl der Besitzer am Amtsgericht gewählt wird.

37. Der Amtmann wird durch den kleinen Rath auf einen dreifachen Vorschlag, zu welchem das Appellationstribunal, das Criminalgericht und der engere Verwaltungsrath des Cantons jedes einen Candidaten liefert, gewählt. (Die Fortsetzung folgt.)